

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltung der Bedingungen

- 1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Hoffmann GmbH Stanz- und Erodier-technik** (Lieferantin) für Unternehmer i.S.d. §§ 310 I, 14 BGB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Abnehmer, ohne dass die Lieferantin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen oder sie vereinbaren müsste. Geschäftsbedingungen des Abnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Lieferantin ihrer Geltung im einzelnen Fall nicht gesondert bzw. ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn die Lieferantin auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Abnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- 2) In jedem Fall haben im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Die Verkaufsstellen der Lieferantin sind nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 3) Die Schriftform wird durch telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail eingehalten.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1) Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Eine Bestellung kann die Lieferantin auch durch Lieferung der bestellten Produkte annehmen. Die Lieferantin kann Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Belastbarkeit oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Sie stellen keine Garantie oder Vereinbarung einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.
- 3) Die Verkaufsstellen der Lieferantin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise und Zahlung

- 1) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Alle nach Vertragsschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro treffen den Abnehmer, soweit diese Veränderungen für die Lieferantin nachteilig wären. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, exklusive Verpackung.
- 2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Lieferantin innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Die Lieferantin gewährt 2 % Skonto auf den reinen Warenwert bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus Warenlieferungen unbeglichen sind.

Die Lieferantin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Abnehmers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Abnehmer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Lieferantin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Lieferantin über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

- 3) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4) Sofern der Lieferantin Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat, ist die Lieferantin berechtigt, die Gesamtrechtschuld sofort fällig zu stellen. Die Lieferantin ist ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 5) Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung der Lieferantin.
- 2) Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne der §§ 286 Abs. 2 Nr. 4 bzw. 376 HGB handelt, haftet die Lieferantin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von der Lieferantin zu tretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren

Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung der Lieferantin auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der Lieferantin zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei der Lieferantin ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haftet die Lieferantin bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von der Lieferantin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei der Lieferantin ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung der Lieferantin ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der Lieferantin zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

- 3) Für den Fall, dass der zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 4) Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von der Lieferantin zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5) Eine weitergehende Haftung für einen von der Lieferantin zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines zu vertretenden Lieferverzuges zustehen.
- 6) Die Lieferantin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Abnehmer nach der vertraglichen Bestimmung verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Abnehmer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die Lieferantin erklärt sich zur Kostenübernahme bereit.
- 7) Sofern der Käufer in Annahmeverzug gerät, ist die Lieferantin berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 5 Gefahrübergang/Versand/Verpackung

- 1) Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zum Zwecke der Versendung das Firmengebäude der Lieferantin verlassen hat.

- 2) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert.
- 3) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, lagert die Lieferantin die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn dieser die nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Mängelrechte des Abnehmers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Erhalt prüft und der Lieferantin Mängel unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der Lieferantin unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. In jedem Fall sind die Mängel in der Mitteilung ausführlich und präzise zu beschreiben.
- 2) Sofern ein von der Lieferantin zu vertretender Sachmangel vorliegt, ist dieser unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die Lieferantin aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Lieferantin durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt die Lieferantin die erforderlichen Aufwendungen; ausgenommen hiervon sind erhöhte Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass sich der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Ist die Nacherfüllung fehl geschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

- 3) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Im Falle der Arglist der Lieferantin gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4) Die Lieferantin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Schäden, die nicht von Satz I erfasst werden und die auf Vorsatz- oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die Lieferantin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern eine Beschaffenheits- und /oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben wurde, haftet die Lieferantin im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die nicht unmittelbar an der Ware eintreten, ist eine Haftung jedoch ausgeschlossen, sofern

nicht das Risiko eines derartigen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- 5) Eine Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist außerhalb der obigen Regelungen nur gegeben, wenn Kardinalspflichten des Vertrages, d.h. wesentliche Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche über Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Lieferanten.
- 7) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres auf Ablieferung bzw. mit der Abnahme, soweit eine Abnahme vereinbart ist. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Lieferantin aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer jetzt oder künftig zustehen, werden der Lieferantin die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, übersteigt.
- 2) Die Ware bleibt Eigentum der Lieferantin. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Lieferantin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Lieferantin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Abnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Lieferantin übergeht. Der Abnehmer verwahrt das (Mit-) Eigentum der Lieferantin unentgeltlich. Ware, an der der Lieferantin (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3) Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Abnehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Lieferantin ab. Die Lieferantin ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 4) Der Käufer verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf das Eigentum der Lieferanten hinzuweisen. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für die Rechte der Lieferantin ist die Lieferantin schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die sie für eine Interventionsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung benötigt. Soweit sie Ausfall erleidet, weil ein Dritter die von ihm an die Lieferantin zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung nicht erbringen kann, haftet der Abnehmer.
- 5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die Lieferantin nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie in deren Pfändung liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Konstruktionsänderungen, Normen

- 1) Die Lieferantin behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2) Die Lieferungen und Leistungen entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen in Deutschland. Bei der Verwendung außerhalb Deutschlands richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach deutschem Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften hat die Lieferantin nur insofern zu beachten, als dies mit dem Abnehmer ausdrücklich vereinbart wurde. Der Abnehmer hat die Lieferantin über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die aus der Einhaltung solcher Normen entstehen, hat der Abnehmer zu tragen.

§ 9 Schutzrechte

- 1) Die Lieferantin wird den Abnehmer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Abnehmer. Die Freistellungsverpflichtung der Lieferantin ist betragmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Lieferantin die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise/Konstruktion der Liefergegenstände der Lieferantin ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
- 2) Die Lieferantin hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich des angeblich verletzten Nutzungsrechts beschafft oder

- b) dem Abnehmer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austauschs gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 10 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Reilingen.
- 2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 3) Soweit der Abnehmer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Reilingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Abnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.